

Nr. 471

20.07.2015

21. Jahrgang

Nummer			Seite
31/2015	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 3 und 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01. März 2015	2503
32/2015	Kreis Gütersloh	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13 vom 19.12.2003	2505
33/2015	Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	7. Satzung vom 17.06.2015 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 25.11.1986	2508

31/2015 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 3 und 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01. März 2005

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters zur Einsicht offengelegt.

Anlass für die Offenlegung ist die Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch

- die Übernahme von Veränderungen der Personen- und Bestandsdaten im gesamten Kreisgebiet
- die Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches in den Gemarkungen Avenwedde, Herzebrock, Langenberg und Mastholte.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **31. Juli 2015** bis **1. September 2015** jeweils

montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33334 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmittelung erhalten haben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Seite 2503

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Um Wartezeiten zu verkürzen oder zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache unter der Rufnummer 05241 85-1772 genutzt werden.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder
- in elektronischer Form über die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Die Bekanntmachung ist veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Gütersloh und auf der Internetseite: www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 18. Juni 2015

Kreis Gütersloh
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser

32/2015 Kreis Gütersloh

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13 vom 19.12.2003

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	28.06.2007	30.06.2007		Gebührentarif NEU
2. Nachtragssatzung	26.02.2009	02.03.2009		Gebührentarif NEU
3. Nachtragssatzung	18.07.2013	26.07.2013		Gebührentarif NEU
4. Nachtragssatzung	25.06.2015	04.07.2015		Gebührentarif NEU

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 10 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.08.1993 (MBL NRW S. 1542/SMBL NRW 2129) wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ Bielefeld benannt (Ziffer 2.2) und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn festgelegt.

Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn bilden nach § 10 Abs. 3 RettG eine Trärgemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 13“.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 11.03., 19.03., 09.04., 20.04., 05.05. bzw. 17.06.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10.08.1998) wurde die Stadt Bielefeld mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3 Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Stadt Bielefeld, die nach dem Willen der Trägergemeinschaft zum Erlass einer Gebührensatzung aufgrund der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt ist, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Einsatzes.

§ 4 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

§ 6 Gebühreneinzug / Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.06.2015

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute bei Primärversorgungsflügen, bei Primär- und Sekundärtransportflügen und bei Sachtransporten:

104 €

- *Die Satzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- *Die 1. Änderungssatzung ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.
- *Die 2. Änderungssatzung ist am 03.03.2009 in Kraft getreten.
- *Die 3. Änderungssatzung ist am 26.07.2013 in Kraft getreten.
- *Die 4. Änderungssatzung ist am 05.07.2015 in Kraft getreten.

33/2015 Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

7. Satzung vom 17.06.2015 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 25.11.1986

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in Ihrer Sitzung am 17.06.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter und Aufgabe der Volkshochschule

- (1) Der Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 514). Die Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock dient der Weiterbildung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
- (2) Einzelheiten über die Organisation der vhs sind in der Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock festgelegt. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und ggf. von Zuschlägen ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der vhs verbindlich angemeldet oder wer an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der vhs teilgenommen hat.
- (2) Die Gebühren für Veranstaltungen ergeben sich aus der bei Eingang der Teilnehmeranmeldung aktuellen Ankündigung der vhs (z.B. Programmheft, vhs-Homepage, Aushänge etc.).

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist der/die Veranstaltungsteilnehmer/in verpflichtet bzw. sein/e gesetzlicher Vertreter/in.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen ist in der Regel die auf Grund des 1. Weiterbildungsgesetzes (WbG) und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.
- (2) Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ist möglich, wenn über einen Gebührenaufschlag in Höhe der Differenz bis zur regulären Mindestteilnehmerzahl die Mindesteinnahme gesichert ist.
- (3) Die am dritten Kurstag festgestellte Teilnehmerzahl ist für die Festsetzung der Kursgebühr verbindlich. Eine Änderung der Teilnehmerzahl nach dem dritten Termin hat keine Auswirkung mehr auf die Höhe der Kursgebühr.
- (4) Bei vhs-Veranstaltungen, die gemeinsam mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostendeckend im Sinne der Gebührensatzung ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahmegebühr die Dozentenhonoreare einschließlich der Fahrtkosten und sonstiger veranstaltungsbezogener Ausgaben abdeckt. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Gebühreneinnahmen durch Ermäßigungen (s. § 9) nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

§ 6 Teilnahmebedingungen

Im Einzelfall kann die vhs die Teilnahme an einer Veranstaltung von einer bestimmten in der Ankündigung der betreffenden Veranstaltung beschriebenen sachlichen und/oder persönlichen Voraussetzung abhängig machen.

§ 7 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock und den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen der vhs untersteht dem öffentlichen Recht.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt durch Anmeldung zustande und erlischt in der Regel mit dem Ende der Lehrveranstaltung.

- (3) Ein Kursplatz gilt als gebucht, solange die vhs keine Absage erteilt.
- (4) Das Rechtsverhältnis kann durch schriftliche Abmeldung gelöst werden. Entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsrecht können Teilnehmer Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen wird eine Gebühr von mindestens 1,90 € je Unterrichtseinheit erhoben.
- (2) Es wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € je Arbeitsgemeinschaft, Kurs, Seminar, Lehrgang und Teilnehmer erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form von Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge) wird eine Gebühr von mindestens 5,00 € erhoben.
- (4) Der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin kann in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin einen Zuschlag auf die Gebühr gem. Abs. 1 und 3 festsetzen, wenn die Höhe der Personal-, Honorar- oder Sachkosten oder marktorientierte Kriterien es erfordern. Die Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Lehrgänge sollten kostendeckend durchgeführt werden (s. § 5, Abs. 1).
- (5) Alle bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Studienfahrten entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern/innen zu übernehmen (s. § 5, Abs. 1).
- (6) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit besonders hohem Kostenaufwand (z.B. EDV-Kurse) können Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (z.B. Gerätebenutzungsgebühren) erhoben werden.
- (7) Bei Auftragsmaßnahmen („Bildung auf Bestellung“) sind neben den veranstaltungsbezogenen Kosten (s. § 5, Abs. 1) und Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (s. § 8, Abs. 6) auch die Kosten für hauptamtliches Personal und sonstige Sachkosten in der Gebührenrechnung zu berücksichtigen.
- (8) Lehrveranstaltungen können aus pädagogischen oder bildungspolitischen Gründen gebührenfrei oder zu einer geringeren Gebühr als in Abs. 1 und 3 festgesetzt, durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin.
- (9) Bei Veranstaltungen, die nach besonderen Vorschriften gefördert werden, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen.

§ 9 Gebührenermäßigung und Befreiung

- (1) Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei Anmeldung (spätestens jedoch 7 Tage nach Kursbeginn) 50 % für
 - a) Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen sowie Praktikanten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes
 - b) Arbeitslose
 - c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 - d) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

- e) Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienst
- (2) Für Inhaber/-innen von Familienpässen, die von den Mitgliedsstädten des Zweckverbandes ausgestellt sind, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Wenn aus einer Familie bei einem Kinderkurs mehrere Kinder teilnehmen, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung gewährt.
- (4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.
- (6) Über Sonderfälle entscheidet der/die vhs-Leiter/-in.
- (7) Die Ermäßigung aus Absatz 1 und 2 gilt nicht für Lehrgänge im Rahmen des 2. Bildungsweges, Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Kinderkurse sowie Veranstaltungen, die von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind. Lehr- und Unterrichtsmittel sind von einer Ermäßigung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Teilnehmergebühren werden mit der verbindlichen Anmeldung bzw. bei Einzelveranstaltungen vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- (2) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten besondere Regelungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Gebühr für jede Lehrveranstaltung ist auf volle EURO aufzurunden.
- (4) Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus dem gültigen Veranstaltungsprogramm der vhs.

§ 11 Anmeldung

- (1) Zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen der vhs ist eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich. Sofern für einzelne Veranstaltungen keine Anmeldepflicht besteht, wird dies in der Ankündigung der Veranstaltung im Vorfeld durch die vhs kenntlich gemacht.
- (2) Die Möglichkeiten der Anmeldung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Ankündigung einer Veranstaltung durch die vhs (z.B. Programmheft, vhs-Homepage, Aushänge etc.).
- (3) Für die Berücksichtigung von Anmeldungen ist die Reihenfolge des Zugangs der Anmeldungen nach dem Anmeldezeitpunkt ausschlaggebend. Anmeldezeitpunkt ist der Eingang der Anmeldung im Bürgerservice Verl, im Bürgerbüro Harsewinkel oder in der vhs-Geschäftsstelle in Schloß Holte-Stukenbrock.
- (4) Bei allen Formen der auf elektronischem Wege erfolgten Anmeldungen erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Übermittlung seiner Daten an die vhs einverstanden.

§ 12 Nebenkosten

Die für die Veranstaltungen anfallenden Nebenkosten (Bücher, Lehrmittel, Eintrittsgelder und sonstige Materialien) werden von den Teilnehmern nach den tatsächlichen Kosten im Umlageverfahren erhoben bzw. gesondert in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung ist hierfür nicht möglich (s. auch § 9. Abs. 7).

§ 13 Prüfungen

Die vhs führt Prüfungen im Auftrag Dritter durch. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach den gültigen Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Trägers.

§ 14 Erstattung

- (1) Bereits gezahlte oder eingezogene Teilnehmergebühren werden gegen Vorlage der Gebührenquittung erstattet, wenn
 - (a) Lehrveranstaltungen abgesagt werden, weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, Lehrveranstaltungen nicht durchgeführt bzw. im Semester aufgelöst werden (Gebührenerstattung nach der Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden).
 - (b) In begründeten Ausnahmefällen kann der/die vhs-Leiter/in bei Krankheit, Kuraufenthalt, Wohnortwechsel oder aus beruflichen Gründen die Teilnahmegebühr nach der Anzahl der nicht teilgenommenen Unterrichtsstunden erstatten.
- (2) Weitere Ansprüche auf Ersatz, insbesondere Fahrten oder Materialkosten, können nicht geltend gemacht werden.

§ 15 Organisatorische Änderungen bei Veranstaltungen

- (1) Die vhs kann aus sachlichem Grund und in einem dem Teilnehmer zumutbaren Umfang Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (2) Der Teilnehmer kann von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen, die durch die vhs veranlasst wurden, unzumutbar ist. In diesem Fall wird die Gebühr zur Teilnahme an der Veranstaltung anteilig erlassen bzw. erstattet (s. § 14, Abs. 1).
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde. Ein Wechsel in der Veranstaltungsleitung begründet demnach keinen Ersatzanspruch.
- (4) Muss eine Veranstaltung aus von der vhs nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltungseinheit nicht nachgeholt, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren (s. § 14 Abs. 1).

§ 16 Bescheinigungen

- (1) Der regelmäßige Besuch von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen u.a. wird den Teilnehmern auf Antrag gegen eine Gebühr von 3,00 € nach Ende des Semesters bescheinigt.
- (2) Bei Antragstellung ist die Gebühr in bar zu entrichten oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 17 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltungen und was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Ausbildungsstätten zuwiderläuft.

- (2) Verboten ist insbesondere die Verunreinigung der Ausbildungsstätten und das Rauchen in den von der vhs genutzten Gebäuden.
- (3) Das Personal der von der vhs genutzten Veranstaltungsstätten sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Den Anordnungen des Personals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Lehrveranstaltungen, der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Mitarbeiter/innen der vhs sind befugt, Teilnehmer/innen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen, von der weiteren Teilnahme bei Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- (2) Ein mündlich erteilter Ausschluss ist durch den vhs-Leiter/die vhs-Leiterin schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Allgemeine Haftungsvorschriften

Die Haftung des Zweckverbandes, die wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Erstattungsansprüche

Für Beschädigungen und Verunreinigungen der von der vhs genutzten Veranstaltungsstätten, die durch Verschulden eines Teilnehmers an einer Lehrveranstaltung entstehen, haftet dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die vertraglichen Ansprüche.

§ 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Rechtsmittel und Maßnahmen auf Grund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock in der Form der 7. Nachtragssatzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 17.06.2015

gez. Gabriele Nitsch

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung